

Richter, Gericht, Gerichtsbarkeit

Rennert

2026

ISBN 978-3-406-84444-7

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

tend immer am Ende eines Semesters den behandelten Stoff betreffen. Die Einzelergebnisse („credit points“) würden dann am Studienende zu einem Gesamtergebnis aufaddiert. Dazu haben sich bislang nur wenige Länder durchgerungen. Solche Modelle scheitern spätestens an den Korrekturkapazitäten der Hochschule; kein Professor sieht sich in der Lage, am Ende eines jeden Semesters mehrere hundert Prüfungsarbeiten zu bewerten, und an Assistenten dürften examensrelevante Bewertungen nicht delegiert werden.

Das führt zum dritten Charakteristikum. Eigentlich müsste die dritte Maxime lauten: Nur wer lehrt, prüft auch. Das erste Staatsexamen, welches das universitäre Studium abschließt, dürfte demnach nur von Hochschullehrern abgenommen werden. Das gelingt aber nicht; aus mancherlei Gründen deckt die Prüfungskapazität der Hochschullehrer, aufs Ganze gesehen, den Prüferbedarf nicht einmal zur Hälfte, oft ist die Professorenkorrektur freiwillig und findet dann gar nicht statt. Deshalb werden schon im ersten Examen Praktiker (Richter und Staatsanwälte) als Prüfer eingesetzt. Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, und kluge Prüfungsämter bemühen sich, dass wenigstens einer von ihnen ein Hochschullehrer ist, aber das gelingt nicht immer, und mitunter wird auch gar nicht darauf geachtet. Auch der mündliche Teil der Prüfung wird zum überwiegenden Teil von Praktikern bestritten. Das prägt wiederum die Art der Korrektur und der Bewertung, und es wirkt zurück auf die Erwartung der Studenten, ihre Examensvorbereitung und ihr ganzes Studium: Die universitäre Ausbildungsphase nähert sich in ihrem Charakter der praktischen Phase an und verschränkt sich mit dieser.

Alle diese Umstände und Mängel sind seit geraumer Zeit bekannt und werden immer wieder angeprangert, und es fehlt nicht an Reformvorschlägen. Und trotzdem erfüllt die Juristenausbildung in Deutschland ihre Aufgabe; sie bringt gut ausgebildete Juristen hervor, die auch im europäischen Ausland einen hervorragenden Ruf genießen.

II. Probezeit

1. Berufsanfänger als Richter?

Das erfolgreich absolvierte zweite Staatsexamen verleiht „die Befähigung zum Richteramt“. Das ist wörtlich zu nehmen: Die Justizverwaltungen der Länder stellen Berufsanfänger sogleich als Richter ein.

Dem liegt das kontinentaleuropäische Modell einer beamtenähnlichen Richterlaufbahn zugrunde, das sich vom angelsächsischen Modell unterscheidet. In England und den USA werden nur ältere Juristen zu Richtern ernannt oder gewählt, die schon auf eine erfolgreiche Karriere als Rechtsanwalt oder Staatsanwalt zurückblicken können. Auch in anderen kontinentaleuropäischen Ländern, die grundsätzlich dem Beamtenmodell anhängen, dürfen junge Juristen nicht immer sogleich vom ersten Tage an als Richter amtieren. Nicht selten müssen sie zunächst etliche Jahre als Richterassistenten älteren Richtern zuarbeiten und haben im Spruchkörper des Gerichts noch kein Stimmrecht. In Deutschland jedoch werden Berufsanfänger sogleich als vollgültige Richter eingestellt.

Allerdings müssen sie eine in der Regel dreijährige Probezeit absolvieren. Während dieser Zeit genießen sie nur eine eingeschränkte richterliche Unabhängigkeit, sind vor allem frei versetzbar und umsetzbar. Sie werden häufig dienstlich beurteilt; sollten sie sich nicht bewähren, werden sie nach Ablauf der Probezeit nicht zu Richtern auf Lebenszeit ernannt und erhalten keine Planstelle bei einem Gericht, sondern werden entlassen (was freilich nur äußerst selten vorkommt). Während der Probezeit gelten auch bestimmte Einschränkungen. So darf in einer Kammer mit mehreren (drei) Berufsrichtern höchstens ein Proberichter mitwirken; die Lebenszeitrichter mit Planstelle am Gericht sollen in der Mehrheit sein. Proberichter dürfen durchaus auch als Einzelrichter tätig werden, in den ersten sechs Monaten aber nicht in Asylsachen und im ersten Jahr nicht in anderen Verwaltungssachen, in Familiensachen und Insolvenzsachen und vor allem nicht als Vorsitzende des Schöffengerichts.⁷⁸

2. Die Wahl des Gerichtszweiges

Üblicherweise finden jährlich zwei Termine zur Abnahme des zweiten juristischen Staatsexamens statt. Dementsprechend laufen bei den Justizministerien der Länder zweimal jährlich gehäuft Bewerbungen für die Einstellung als Richter ein. Die meisten Justizverwaltungen laden aussichtsreiche Bewerber zum persönlichen Vorstellungsgespräch, einige wenige auch zu Assessments ein. Kriterium für eine solche Einladung ist regelmäßig die schiere Examensnote des zweiten Examens, mitunter wird auch die Note des ersten Examens einbezogen, in unterschiedlicher Gewichtung. Das führt dazu, dass nur Bewerber mit guten Examensnoten – die unter den besten zehn Prozent lagen – Zugang zum Richterberuf erhalten. In Zeiten erhöhten Bedarfs, etwa wenn mehr Stellen durch Pensionierung frei werden als gewöhnlich, sehen sich die Justizverwaltungen gezwungen, die Anforderungen herunterzuschrauben; dann erhalten auch Bewerber mit mittleren Examensnoten eine Chance (was dann aber sogleich kritisiert wird). Manche Länder bevorzugen „Landeskinder“, also Absolventen des von ihrem eigenen Prüfungsamt durchgeführten zweiten Examens, auch wenn das eigentlich nicht zulässig ist.

Große Bedeutung kommt der Wahl des künftigen Gerichtszweiges zu. Ein Richteramt an einem Gericht eines bestimmten Gerichtszweiges (der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Arbeitsgerichtsbarkeit usw.) wird erst nach erfolgreicher Probezeit, also frühestens nach drei Jahren verliehen. Schon jetzt aber wollen die meisten Bewerber ihrem Wunsch-Gerichtszweig (als Proberichter) zugewiesen werden, und dies möglichst mit der begründeten Aussicht, drei Jahre später dort auch eine Planstelle zu erhalten. Die meisten Justizverwaltungen nehmen hierauf Rücksicht und sind weitgehend verlässliche Sachwalter der Vorlieben und Wünsche ihres richterlichen Personals – natürlich ohne deshalb bindende Zusagen zu geben, was sie nicht könnten und auch gar nicht dürften. Einige Länder (derzeit Berlin und Sachsen) kommen den Bewerbern insofern aber nicht entgegen; hier dominiert – unabhängig von den Stationen der Probezeit – die feste Aus-

sicht, nach drei Jahren eine Planstelle nur in der Staatsanwaltschaft zu erhalten, mit ungewisser Chance auf einen späteren Wechsel in die Wunschgerichtsbarkeit. Die Staatsanwaltschaften haben hier den größten Personalbedarf, der sich – so heißt es – anders nicht befriedigen lasse. Berlin ist offenbar genügend attraktiv, um auch diesen Standortnachteil zu verkraften, auch wenn etliche Bewerber nach Brandenburg ausweichen; Sachsen aber verliert auf diese Weise vielversprechende junge Bewerber an die Nachbarländer Bayern und Thüringen.

3. Stationen in der Probezeit

Während der dreijährigen Probezeit soll der junge Richter verschiedene Justizfunktionen kennenlernen und sich dort jeweils bewähren; zugleich soll er seinen eigenen Laufbahnwunsch entwickeln und konsolidieren. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird er deshalb üblicherweise für jeweils ein Jahr einem Amtsgericht, einem Landgericht und einer Staatsanwaltschaft zugewiesen, und zwar sowohl mit zivilrechtlichen wie mit strafrechtlichen Zuständigkeiten. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt die Sache verwickelter. Junge Verwaltungsrichter sollten während der Probezeit eine hinreichend lange – wenigstens einjährige – Zeit in einer Verwaltungsbehörde verbringen. Eine derartige Zuweisung stößt aber verbreitet auf Schwierigkeiten. Sie ist mit einem Wechsel des ministeriellen Ressorts verbunden; für Verwaltungsrichter ist in aller Regel das Justizministerium, für die Verwaltungsbehörde hingegen das Innenministerium zuständig, und dieses fühlt sich durch die Proberichter, die nur für begrenzte Zeit (und ohne Karriereerwartung) in der inneren Verwaltung gastieren, eher gestört als bereichert. Mitunter schließen Justiz- und Innenressort eine Art Abkommen, demzufolge die Innenverwaltung eine bestimmte Stelle in einem Landratsamt für Proberichter freihält. Auf dieser Stelle folgt dann ein Proberichter auf den anderen, und alle nur für begrenzte Zeit, mitunter nur für neun Monate. Es kann kaum erwartet werden, dass von diesen „Amtsverwesern auf kurze Zeit“ irgendwelche zukunftsweisenden Impulse ausgehen; die Stelle wird dann wohl verwaltet, aber kaum tatkräftig ausgefüllt. Deswegen wird

auf die Verwaltungsabordnung zunehmend gänzlich verzichtet. Das ist aber der falsche Weg. Stattdessen sollte mehr Phantasie und Organisationstalent in eine sinnvolle(re) Ausgestaltung der Verwaltungsstation für Verwaltungsrichter investiert werden – die Verwaltungserfahrung als solche ist für Verwaltungsrichter überaus wichtig.

Eine Sonderrolle spielt Bayern, weil die Verwaltungsgerichtsbarkeit hier nicht beim Justizministerium ressortiert, sondern beim Innenministerium, Bewerber mit dem Berufswunsch „Verwaltungsrichter“ also nur vom Staatsministerium des Innern eingestellt werden. Die Fachrichtung „Verwaltungsrecht“ steht damit fest; eine Zuweisung an ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder an eine Staatsanwaltschaft scheidet praktisch von vornherein aus. Offen bleibt hingegen die Verwendung in der (Verwaltungs-) Gerichtsbarkeit oder in der inneren Verwaltung. In aller Regel beginnen die Proberichter an einem Verwaltungsgericht, werden aber alsbald einer Behörde – einem Landratsamt oder einer Regierung (Regierungspräsidium) – zugewiesen, wo sie auch nach Ablauf der Probezeit zum Beamten auf Lebenszeit (zum Regierungsrat) ernannt werden, und erhalten erst nach einigen Jahren wieder die Möglichkeit, sich an ein Verwaltungsgericht versetzen zu lassen. Bayerische Verwaltungsrichter verfügen deshalb stets über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Innenverwaltung, zumeist auch an mehreren Behörden auf verschiedenen Hierarchieebenen. Die Zuständigkeit des Innenministeriums für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern ist durchaus kritisch zu sehen (oben § 4 IV.2.). Die besondere Wertschätzung von Verwaltungserfahrung für Verwaltungsrichter ist aber uneingeschränkt zu begrüßen.

III. Fortbildung

Richter haben die Verpflichtung, sich beständig fortzubilden. Allerdings unterliegt die Erfüllung dieser Verpflichtung sehr unterschiedlichen Garantien.

Selbstverständlich muss jeder Richter sich auf dem Laufenden halten, was Gesetzesänderungen angeht. Auch das Studium aktueller Fachliteratur, vor allem der Periodika (Fachzeitschriften), ist einem jeden selbst überlassen. Den Gerichtsbibliotheken obliegt es, auf Neuerungen hinzuweisen und die aktuelle Fachliteratur zur Verfügung zu stellen. Etliche Obergerichte geben hierzu für die Richter des Obergerichts wie der nachgeordneten Gerichte regelmäßig eine Art Newsletter heraus.

Vom Selbststudium zu unterscheiden sind organisierte Fortbildungsveranstaltungen. Proberichter sind zumeist zur Teilnahme an mehreren jeweils mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet, die von der Justizverwaltung ihres Landes organisiert werden. Hier geht es in aller Regel um „soft skills“; Unterrichtsgegenstände sind Verhandlungsführung, Zeugenvernehmung, Kommunikation und Psychologie, auch Arbeitsorganisation, Kostenmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, ferner richterliches Selbstverständnis, Rollenerwartungen und Berufsethos. Lebenszeitrichter, denen nach Ablauf der Probezeit ein Richteramt übertragen wurde, unterliegen einer derartigen Teilnahmepflicht nicht (mehr). Sie müssen selbst entscheiden, wie sie ihre allgemeine Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen. An Angeboten fehlt es nicht. Die Justizverwaltungen der Länder bieten immer wieder Fortbildungsveranstaltungen zu bestimmten Themen an, die in aller Regel von der Richterschaft selbst konzipiert und geleitet werden und nicht selten hervorragende Fachvertreter als Referenten aufweisen können. Die größeren Länder unterhalten hierzu feste Tagungsstätten, Nordrhein-Westfalen etwa die Justizakademie „Gustav-Heinemann-Haus“ in Recklinghausen. Hinzu treten die (jährlich über hundert) mehrtägigen Seminare der Deutschen Richterakademie, einer Gemeinschaftseinrichtung des Bundes und der Länder, die zwei Tagungsstätten (in Trier und in Wustrau) unterhält. Diese Seminare werden jeweils vom Bund oder von einem Land organisiert; auch sie werden zumeist von der jeweiligen Richterschaft konzipiert und inhaltlich getragen. Die Teilnahmeplätze sind nach Ländern und Gerichtsbarkeiten recht streng kontingentiert und werden aufgrund einer Ausschreibung zugeteilt, weshalb nicht

jeder Teilnahmewunsch auch erfüllt wird. Erfahrungsgemäß kann aber jeder Richter, der das wirklich will, während seiner Amtszeit mehrmals an einem solchen Seminar teilnehmen.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

§ 6 Unabhängigkeit und Neutralität

- I. Unabhängigkeit als Kennzeichen des Richteramtes
 - 1. Sicherung einer unbeeinflussten Rechtsprechung
 - 2. Organisatorische Unabhängigkeit: Trennung von anderen Staatsfunktionen
 - 3. Persönliche Unabhängigkeit: Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit
 - 4. Sachliche Unabhängigkeit: Weisungsfreiheit
- II. Neutralität
 - 1. Der Richter als unbeteiligter Dritter. Sicherungen der Neutralität
 - 2. Äußere Neutralität (Unparteilichkeit)
 - 3. Innere Neutralität (Unvoreingenommenheit)
- III. Nebentätigkeiten
 - 1. Hinzuverdienst
 - 2. Zeitaufwand
 - 3. Gefährdungen der Unabhängigkeit
- IV. Dienstaufsicht
 - 1. Dienstaufsicht und ihre Grenzen
 - 2. Disziplinarsachen

Der Richter soll unabhängig, und er soll neutral sein – unabhängig von äußerer Einflussnahme, neutral gegenüber den Streitbeteiligten. Beides wird gelegentlich als Unabhängigkeit bezeichnet, muss aber doch auseinandergehalten werden. Jeweils geht es um die Stellung des bereits ernannten Richters: die Ausgestaltung des Richteramtes zur Sicherung gegenüber verschiedenen Gefährdungen. Die richterliche Unabhängigkeit ist aber zusätzlich – und in besonderem Maße – bei der Ernennung zum Richter und bei einer Beförderung gefährdet: bei der Übertragung eines ersten oder eines höheren Richteramtes. Davon soll erst in den nachfolgenden Abschnitten die Rede sein (§§ 7 und 8).